

Birgit Schweikert: Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, Baden-Baden (Nomos) 2000, 541 Seiten, DM 78,-

Schon der Titel läßt erwarten, daß die Autorin ihr Thema sehr weit gefaßt hat, die Einleitung bestätigt diese Erwartung: Birgit Schweikert will die Ursachen und Hintergründe häuslicher Gewalt, aktuellrechtliche Interventionsmöglichkeiten und deren Defizite darstellen, um auf dieser Grundlage Vorschläge für neue rechtliche Regulierungen zu entwickeln (vgl. S. 35).

Die Arbeit wird eingeleitet mit einer ausführlichen Beschreibung der „Gewalt in der Lebenswirklichkeit der Geschlechter“ (S. 39). Dargestellt werden Helffelddaten, Schätzungen über das Ausmaß des Dunkelfeldes sowie die Ergebnisse verschiedener auf Berichten betroffener Frauen beruhender Forschungsarbeiten. Daten und Berichte lassen Schweikert zufolge den Schluß zu, daß Gewalt durch den Lebenspartner in einer Vielzahl von Erscheinungsformen für eine große Zahl von Frauen alltägliche Erfahrung ist. Häufig erfülle diese Gewalt strafrechtliche Tatbestände oder sei zumindest zivilrechtlich relevant. Darüber hinaus gebe es jedoch eine Reihe anderer „Handlungen oder Handlungszusammenhänge(n), durch die Frauen in ihrer physischen oder psychischen Integrität verletzt und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt“ (S. 69) würden. Schweikerts eigener Vorschlag für einen verbesserten rechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt berücksichtigt denn neben der körperlichen Gewalt und der Bedrohung auch das „die psychische Gesundheit beeinträchtigende(s) Verhalten“, das „das Zusammenleben in der gemeinsamen Wohnung unzumutbar macht“ (S. 503).

Damit habe ich indes weit vorgegriffen. Ehe man nämlich zu Schweikerts Vorschlag für eine Verbesserung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten gegen häusliche Gewalt vordringt, muß man viel, sehr viel lesen. Nun ist das ja nichts grundsätzlich Schlechtes. Beim Lesen dieses Buchs drängt sich allerdings häufiger der Eindruck auf, daß manches deutlich kürzer hätte gefaßt werden können.

Das gilt schon für den zweiten Abschnitt des Buchs, der unter der Überschrift „Wie kommt die Gewalt in den Mann?“ steht (S. 73). Man liest hier über Theorien zu Ursachen männlicher Gewalttätigkeit, über die Geschichte des Frauenwahlrechts, über den Kampf von Frauen um die Zulassung zu Bildung und Ausbildung, über die Entwicklung der rechtlichen Stellung von (Ehe-) Frauen in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1900 bis heute und über die Geschichte der strafrechtlichen (Nicht-) Wahrnehmung sexueller Gewalt in der Ehe vom ersten Reichsstrafgesetzbuch bis zum aktuellen Strafgesetzbuch. Ich will gar nicht in Frage stellen, daß all das mit „häuslicher Gewalt“ und der heutigen Form ihrer rechtlichen Bearbeitung zu tun hat und daß es darüber hinaus für das von Schweikert in der Einleitung genannte Thema der Arbeit (s.o.) relevant ist. Man kommt aber spätestens nach der Hälfte dieses Kapitels zu dem Schluß, daß weniger manchmal mehr sein kann: Es hätte dem Buch sicherlich gut getan, dieses lange Kapitel zu einem Exkurs umzuarbeiten und es bei einigen Verweisen bewenden zu lassen.

Erst nach gut 150 Seiten kommt die Autorin zu ihrer eigentlichen Fragestellung: zur Prüfung der Rechtslage und Rechtspraxis in Fällen häuslicher Gewalt. Zwar finden sich auch in diesen Abschnitten einige Mängel: Vieles wird allzu oft wiederholt, mehrfach folgt direkt auf einen Abschnitt mit der Überschrift „Fazit“ eine „Zusammenfassung“. Unklar geblieben ist mir die Bedeutung des „Fallbeispiels“, das sich durch diesen gesamten Abschnitt zieht: Welchen Sinn macht es hier, ein auf der Grundlage der Ergebnisse einer empirischen Untersuchung konstruiertes Fallbeispiel anhand von Ergebnissen anderer empirischer Untersuchungen zu überprüfen?

Von diesen Unzulänglichkeiten abgesehen erhält man einen sehr gründlichen Einblick in die straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten der Intervention gegen häusliche Gewalt. Den rechtlichen Ausgangsbedingungen stellt Schweikert jeweils empi-

rische Daten über die Bearbeitung dieser Gewalt gegenüber. Dabei zeigt sich, daß vorhandene rechtliche Möglichkeiten zur Strafverfolgung nur selten genutzt werden; auf allen Stufen des Strafverfahrens dominieren, so Schweikert, „Bagatellisierungen und Nichtwahrnehmungen“ (S. 310). Zusammenfassend stellt die Autorin fest: Die „Nichtsanktionierung von häuslicher Gewalt im Strafrechtsverfahren liegt nicht an mangelnden oder eine Strafverfolgung verhindernden Vorschriften, sondern beruht auf dem überwiegend fehlenden Strafverfolgungswillen“ (S. 326). Im Hinblick auf Polizei- und Strafrecht diagnostiziert Schweikert nur ein Defizit: Es bestehe die Notwendigkeit der „Einführung einer handhabbaren polizeirechtlichen Eingriffsbefugnis für eine mittelfristig wirksame Distanzierung von Täter und Opfer, ohne den Gefahrursacher in Gewahrsam zu nehmen“ (S. 281).

Die Prüfung der zivilrechtlichen Interventionsmöglichkeiten fällt weniger eindeutig aus. In ihrem Fazit verweist Schweikert auf die „Unübersichtlichkeit und Unterschiedlichkeit der Regelungen und Zuständigkeiten“ sowie die „unterschiedlichen Rechtsmeinungen innerhalb der Gerichte“ (S. 442), die – zusammen mit dem Fehlen von auf häusliche Gewalt zugeschnittenen rechtlichen Regelungen – zu „einer faktischen Einschränkung, ... teilweise zur Negierung eines effektiven zivilrechtlichen Schutzes“ führten (S. 442). Hier sieht Schweikert Handlungsbedarf, denn gerade das zivilrechtliche Verfahren sei auf das Hauptinteresse der betroffenen Frauen – den Schutz vor dem gewalttätigen Mann – gerichtet. Allerdings fehle den zivilrechtlichen Anordnungen der abschreckende Charakter strafrechtlicher Sanktionen; notwendig sei deshalb die Verbindung zivilrechtlicher mit polizei- und strafrechtlichen Regelungen. Nur in dieser Verbindung könnten die rechtlichen Regelungen „ihre Schutz- und Signalwirkung entfalten“ (S. 458).

Wie effektive rechtliche Bestimmungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aussehen könnten, will Schweikert daran vorführen, „wie *andere Länder* diese Fragen und Probleme gelöst haben“ (S. 460; Hervorhebung von mir, B.M.). Dieser Ankündigung folgt eine ausführliche Vorstellung des österreichischen – und nur des österreichischen – Schutzgesetzes gegen Gewalt in der Familie, abschließend wird auf erste Erfahrungen mit der Umsetzung verwiesen.

Am österreichischen Schutzgesetz orientiert Schweikert ihren Vorschlag für eine entsprechende Reform des deutschen Rechts. Dieses müsse – um einen effektiven Schutz von Frauen gewährleisten zu können – in folgender Hinsicht verändert werden: Das Polizeirecht müsse ergänzt werden um die Möglichkeit, gewalttätige Männer aus der Wohnung zu weisen und ein Rückkehrverbot auszusprechen; das Zivil- und Zivilprozeßrecht müsse an die spezifischen Erfordernisse des Schutzes betroffener Frauen angepaßt werden; schließlich müsse das Strafrecht um eine Regelung ergänzt werden, die die Einhaltung einer entsprechenden zivilrechtlichen Schutzanordnung durch die Androhung von Sanktionen sicherstelle. Für jeden dieser Bereiche unterbreitet Schweikert einen Vorschlag zur Formulierung einer neuen rechtlichen Bestimmung. Darüber hinaus fordert sie eine Reihe ergänzender rechtlicher Änderungen und begleitender Maßnahmen – von der Aufwertung der Körperverletzung im häuslichen Bereich über die Einführung sozialer Trainingskurse für gewalttätige Männer bis hin zu Fortbildungsmaßnahmen für PolizistInnen, StaatsanwältInnen und RichterInnen. All dies könne dazu beitragen, „daß sich nachfolgende JuristInnengenerationen zu einem nicht allzufernen Zeitpunkt nur noch rechtshistorisch mit diesem Thema beschäftigen müssen“ (S. 521).

Diese Hoffnung will ich der Autorin gern zugestehen. Was mich an dem Buch – von den bereits genannten Mängeln abgesehen – v.a. stört, ist das unreflektierte Setzen auf die Abschreckungswirkung strafrechtlicher Bestimmungen, und das vor dem Hin-

tergrund einer Diagnose, die die Notwendigkeit zivilrechtlicher Regelungen und Reformen betont. Für letzteres liefert Schweikert eine Reihe durchaus diskussionswürdiger Vorschläge. Letztendlich aber hält sie die strafrechtliche Absicherung der Durchsetzung zivilrechtlicher Entscheidungen für den einzig erfolgversprechenden Weg. Nur: Körperverletzung ist schon lange strafbar, und welcher prügelnde Ehemann hat sich von der Sanktionsdrohung des § 223 StGB abschrecken lassen?

Birgit Menzel, Oldenburg